

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

*Regionale Kohäsionspolitik
2007-2013*

Bewertungsplan

*Leitlinien
für die Bewertung der einheitlichen Regionalpolitik*

FEBRUAR 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE BEWERTUNG IM ZEITRAUM 2007-2013	4
2. DIE BEWERTUNGSTÄTIGKEITEN DER REGIONALPOLITIK.....	7
2.1 Operative Bewertung	8
2.1.1 Die Rolle der Gruppe für die Evaluierung von öffentlichen Investitionen	9
2.1.2 Kommunikation der Ergebnisse der operativen Bewertung.....	10
2.2 Strategische Bewertung	10
2.2.1 Kommunikation der Ergebnisse der strategischen Bewertung.....	11
3. ORGANISATION, ZEIT- UND KOSTENAUFWAND DER BEWERTUNGSTÄTIGKEITEN.....	12
3.1 Organisation	12
3.2 Zeit- und Kostenaufwand	13
3.3 Überarbeitungsmodalitäten.....	15

1. DIE BEWERTUNG IM ZEITRAUM 2007-2013

Sowohl die Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung bzw. des UVAL¹ als auch jene der Europäischen Kommission fordern einen Bewertungsplan und betonen dessen Wichtigkeit für jede Verwaltung, die sich mit regionalpolitischen Instrumenten befassen muss. Dieser Plan soll dazu dienen, die Tätigkeiten gezielt zu organisieren, die zur Bewertung der verschiedenen umgesetzten Instrumente vorgenommen werden.

Der von der Kommission für die Programmplanung 2007-2013 angenommene strategische Ansatz betrifft also auch die Bewertung, bei der den Verwaltungen, die Programmträger sind, mehr Entscheidungsraum gelassen wird, wobei sie auch eine größere Verantwortung bei den Entscheidungen über die Bewertungsprozesse tragen. Ziel ist es, dass die Bewertung auf die tatsächlichen Bedürfnisse der an der Durchführung der Programme beteiligten Personen eingehen kann. Dabei soll der Ansatz der vorhergehenden Programmplanung verbessert werden, da er mit äußerst genauen Angaben über Aufbau und Inhalte die Bewertung *standardisiert* hatte.

Die Verordnung EG 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds stellt Folgendes fest: *„Die Bewertung kann strategischer Art sein, um die Entwicklung eines Programms oder einer Gruppe von Programmen im Verhältnis zu gemeinschaftlichen oder nationalen Prioritäten zu prüfen, oder sie kann operationeller Art sein, um die Begleitung eines operationellen Programms zu unterstützen. Vor, während und nach dem Programmzeitraum werden Bewertungen durchgeführt“².*

Auf diese Weise wird neben der Funktion, die vorrangig zur Kontrolle und Überwachung der Operationen der Prozesse dient, der strategische Aspekt des Bewertungsprozesses festgelegt.

Bezüglich der begleitenden Bewertung sieht die Verordnung über die Strukturfonds Folgendes vor: *„Während des Programmplanungszeitraums führen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme Bewertungen durch, insbesondere wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt oder wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemäß Artikel 33 gemacht werden sollen. Die Ergebnisse werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm und der Kommission übermittelt“.*

Im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ sieht die Verordnung gegebenenfalls die Aufstellung eines Bewertungsplans vonseiten der Mitgliedstaaten vor.

Obwohl die Verordnung den Einsatzbereich eines Bewertungsplan einzuschränken scheint, wird er informell durch verschiedene Vorgaben in Arbeitsdokumenten³ auch auf das Ziel

¹ Gruppe für die Evaluierung der Abteilung für Strukturpolitik - DPS -; diese Einrichtung gehört zum Ministerium für Wirtschaftsentwicklung.

² Verordnung EG 1083/2006 Art. 47[2]

³ European Commission (2007) The New Programming Period 2007-2013 - Indicative Guidelines on Evaluation Methods: Evaluation During the Programming Period. Working Document n. 5.

Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung erweitert und allgemein auf alle Verwaltungen, die Programmträger sind.

Im Besonderen empfiehlt die Kommission die Aufstellung eines Bewertungsplans⁴, um *“einen gesamten Bezugsrahmen für die begleitende Bewertung vorzustellen und um sicherzustellen, dass die Bewertung tatsächlich genutzt und als Managementinstrument während der Durchführungsphase integriert wird”*⁵.

Diese Empfehlungen wurden vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung gesammelt, wobei im Nationalen Strategischen Rahmenplan Folgendes feststeht: *„Für die Bewertungstätigkeiten müssen angemessene Human-, Finanz- und Organisationsressourcen vorgesehen werden“*. Dadurch ist es notwendig *„die Programmplanung und den Zeitrahmen der Tätigkeiten [...] sowie die Human-, Finanz- und Organisationsressourcen zur Unterstützung der Bewertungsprozess“* zu bestimmen.

Der NSRP legt auch fest, dass *„zur Festlegung der Ressourcen, Tätigkeiten und Zeitrahmen vorzugsweise **Bewertungspläne verwendet werden sollen**, die rechtzeitig bei der Inangriffnahme der Tätigkeiten bestimmt und laufend je nach den Bedürfnissen integriert werden sollen, davon ausgehend, dass die Vorgaben und Verpflichtungen der Verordnung über die Strukturfonds eingehalten werden. Im Besonderen bestimmen die Verwaltungen, wie auch Art. 48 der Verordnung 1083/2006 vorschreibt, in den Plänen (und in ihren Ergänzungsakten) oder in den Programmplanungsdokumenten und deren Ergänzungsakten den Umfang und die Gliederung der Ressourcen, die für Bewertungstätigkeiten eingesetzt werden, wobei besonders auf deren Übereinstimmung mit den spezifischen Erkenntniszielen zu achten ist. Darüber hinaus verpflichten sie sich, den Bewertungssachverständigen sämtliche Erkenntnisse sowohl aus vorhergehenden Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen (bezogen auf die verschiedenen spezifischen Themen) als auch aus der Überwachungstätigkeit der Programme, inklusive der Monitoring-Tätigkeit. Zu diesem Zweck ist es notwendig, rechtzeitig über vollwertige und detailtreue Daten zu verfügen, um sie zu Bewertungszwecken wieder verwerten zu können“*.

Weitere wichtige Vorgaben des NSRP betreffen die öffentliche Nutzung, die Qualität, die Unabhängigkeit und die Kreativität: *„Um auf die Erfordernisse und die verschiedensten und weitverbreitetsten Bedürfnisse eingehen zu können, werden die Bewertungen von jenen Personen in Auftrag gegeben, die für die Koordinierung, die Programmplanung und die Umsetzung sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene zuständig sind. Um die Integration zwischen Bewertungsanfrage und Nutzung der Ergebnisse der Bewertungen zu fördern, können Koordinierungsstellen für den Auftrag der Bewertungen auf regionaler oder zentraler Ebene oder auf mehreren Ebenen eingerichtet werden, zu denen die Gruppen für die Evaluierung (unter Art. 1 des Gesetzes 144/1999) gehören können. [...] Die Bewertungen können sowohl intern als auch von externen Personen durchgeführt werden, die nicht zur Verwaltung gehören, unter Beachtung des in der Verordnung geforderten Unabhängigkeitsprinzips. Im ersteren Fall können die Gruppen für die Evaluierung mit der Bewertung betraut werden, falls sie die Voraussetzungen hinsichtlich*

⁴ Europäische Kommission (2007) Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013 - Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Indikatoren für Begleitung und Bewertung. Arbeitsdokument Nr. 5, S. 12

⁵ Übersetzung aus: European Commission (2007) The New Programming Period 2007-2013 - Indicative Guidelines on Evaluation Methods: Evaluation During the Programming Period. Working Document n. 5, S. 12

*Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Bewertungsplan
Leitlinien für die Bewertung der einheitlichen Regionalpolitik*

Kompetenz und funktioneller Unabhängigkeit erfüllen. Jeder Bewertungsplan sollte einige Bewertungen enthalten, mit denen externe Personen oder Einrichtungen betraut werden können“.

Die Vorgaben des NSRP werden vom UVAL aufgegriffen und erweitert. Das UVAL ist darauf ausgerichtet, das Nationale Bewertungssystem mit Führungsaufgaben sowie der Organisation der Bewertungstätigkeiten zu betrauen, die in Abstimmung mit der Durchführung der regionalpolitischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Zudem gibt es genaue Vorgaben über den Inhalt des Bewertungsplans, die im vorliegenden Dokument detailgetreu übernommen wurden.

Vor dem Hintergrund dieser regulierenden und inhaltlichen Vorgaben legt die Autonome Provinz Bozen - Südtirol den eigenen Bewertungsplan ihrer Regionalpolitik fest.

2. DIE BEWERTUNGSTÄTIGKEITEN DER REGIONALPOLITIK

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol ist sich der Wichtigkeit bewusst, die den Bewertungsaktivitäten bei der Qualitätssteigerung der Programmplanung und der Durchführung der Strukturfondsprogramme zukommt.

Aus diesem Grund gilt es, die notwendigen und verschiedenen Bewertungsaktivitäten der Regionalpolitik zu fördern und zu koordinieren.

Gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Strukturfonds werden die Bewertungsaktivitäten in zwei Kategorien unterteilt:

(a) Die *operative Bewertung* betrifft die einzelnen Programme, wird aus Mitteln der technischen Hilfe finanziert und unabhängigen Bewertungssachverständigen anvertraut, die sich an die Modalitäten des „Modells 2000-2006“ halten. Die operative Bewertung kann auch, falls zweckmäßig und erforderlich, strategische Inhalte enthalten, wie in den Vergabebedingungen der Ausschreibung zur Auswahl des Bewertungssachverständigen festzulegen ist. Zudem sollte sie auch die verschiedensten „Bewertungsthemen“ der Stakeholder beinhalten.

(b) Die *strategische Bewertung* betrifft strategische und themenübergreifende Aspekte der Programme. Für diese Bewertung ist die Gruppe für die Evaluierung von öffentlichen Investitionen (nachstehend nur Gruppe) verantwortlich, die Themen von besonderem Interesse im Rahmen der Umsetzung der Inhalte der Regionalpolitik festlegt. Hierbei stehen die Schwerpunkte des NSRP (z. B.: makroökonomische Auswirkungen, Forschung und Innovation, Informationsgesellschaft, Entwicklung der KMU, Territorialität, Umwelt) im Mittelpunkt. Außerdem wird die Gruppe mit den Durchführungsmodalitäten der Bewertungen (interne/externe Arbeitsgruppen; Erteilung der Aufträge) beauftragt.

Die Bewertungen müssen auf jeden Fall die *Grundsätze* für die Bewertung einhalten, die von den indikativen Leitlinien zu Bewertungsverfahren der Europäischen Kommission⁶ festgelegt wurden:

- Verhältnismäßigkeit
- Unabhängigkeit
- Partnerschaft
- Transparenz

Ferner soll die Bewertung den verschiedenen, untereinander verbundenen Zwecken dienen:

- Erkenntnis;
- Unterstützung bei den Entscheidungen;
- Transparenz.

⁶ European Commission (2007) The New Programming Period 2007-2013 - Indicative Guidelines on Evaluation Methods: Evaluation During the Programming Period. Working Document n. 5, S. 15.

2.1 Operative Bewertung

Die operative Bewertung betrifft die einzelnen Programme und hält sich an einen Zeitplan, der in den Ausschreibungen zur Auswahl des unabhängigen Bewertungssachverständigen festgelegt wird.

Jedes Programm sieht mindestens die Ausarbeitung eines Bewertungsberichts bei der Hälfte des Förderzeitraums und eines weiteren in der Endphase vor, deren Inhalte genau mit der für das Programm verantwortlichen Behörde (die die Bewertung in Auftrag gibt) und dem Bewertungssachverständigen festzulegen sind. Die Fristen (auch der begleitenden Bewertung) werden so festgelegt, dass die Ergebnisse während der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses (falls vorhanden) präsentiert werden können. Die Erkenntnisse über den Umsetzungsstand des Programms sollten hierbei mit einer *Interpretation* und Analyse vonseiten des Bewertungssachverständigen verbunden werden.

Die operative Bewertung konzentriert sich auf die Leistung eines Programms und berücksichtigt v. a. folgende Aspekte:

- die Wichtigkeit der Ziele und der Tätigkeiten;
- die Konsistenz der strategischen Programmleitlinien, auch in Bezug auf die europäischen, nationalen und regionalpolitischen Prioritäten;
- die Wirksamkeit der Programme bezogen auf die Realisierungen, die Resultate und (falls möglich⁷) die Auswirkungen im Vergleich zu den vorgesehenen Zielen;
- die Effizienz der Programme bezogen auf die Prozesse und Mittel, die für die Durchführung eingesetzt wurden.

Der Bewertungsauftrag kann von der zuständigen Behörde⁸ auf strategische und/oder transversale Bereiche erweitert werden (Chancengleichheit, Umwelt, Innovation usw.).

Die operative Bewertung hängt eng mit der Verfügbarkeit der Monitoring-Daten und der Quantifizierung der vom Programm vorgesehenen Indikatoren zusammen. Dabei sollte vor allem auf die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren Bezug genommen werden. Auf diese Weise gewährleistet man die bestmögliche Übereinstimmung zwischen Monitoring und Bewertung.

Das Monitoring-Daten sollten so aufbereitet werden, dass sie auch für die Bewertung verwendbar sind. Aus diesem Grund müssen die für die Erstellung und den Betrieb der Monitoring-Systeme zuständigen Behörden die Teilnahme des Bewertungssachverständigen an den Entscheidungen bezüglich Funktionsmodalitäten des Systems unterstützen. Dabei ist besonders auf den Zeitplan und die Wiedergabe der eingegebenen Daten zu achten, um eine ständige Aktualisierung zu gewährleisten.

Sämtliche Informationen und Daten der Monitoring-Tätigkeiten der verschiedenen Programme werden den Bewertungssachverständigen zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Auswirkungen sollten vorrangig die Ex-Post-Bewertungen betreffen, da die Auswirkungen nur nach Abschluss des Projekts tatsächlich zum Vorschein kommen können.

⁸ Die von der Verwaltungsbehörde gestellte Bewertungsanfrage berücksichtigt die Nachfrage, die die verschiedenen Stakeholder während der Diskussionen über die Programmdurchführung geäußert haben.

Konkret bedeutet das, dass die jeweilige Programmbehörde einen unabhängigen Bewertungssachverständigen durch ein öffentliches Auswahlverfahren bestimmt. Der Bewertungssachverständige wird mit der laufenden Bewertung und eventuell mit der Ex-Post-Bewertung betraut.

Tabelle 1 Vorgesehene Bewertungsberichte pro Jahr

Programm	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
OP EFRE Wettbewerbsfähigkeit			X		X			X
OP ESF Beschäftigung			X	(1)	X	(1)		X
OP Interreg IV ITA-AUT			X		X			X
OP Interreg IV ITA-CH		X	X	X	X	X	X	X
FAS-Programm			X		X			X
PLE ELER	X	X	X ₍₂₎	X	X	X	X	X ₍₃₎

(1) Kurze Bewertungsberichte

(2) Zwischenbewertung

(3) Ex-Post-Bewertung

Sollten die von der Verordnung angegebenen Fälle (vom Monitoring-System festgestellte Abweichung von den Zielen des Programms; Überarbeitung des Programms) eintreten, werden folgende Bewertungen Pflicht:

- Fall a (Abweichung von den Zielen): Bewertung und Analyse der Ursachen der Abweichung und Ausarbeitung von Empfehlungen für eventuelle Korrekturmaßnahmen;
- Fall b (Überarbeitung des Programms): Bewertung der Änderungen und Überprüfung der angegebenen Gründe.

Die Bewertungen müssen nicht unbedingt eigens in Auftrag gegeben werden, sondern können im Rahmen der bereits laufenden Bewertungsaktivitäten vorgenommen werden.

Bei den Programmen, für die der erste Bewertungsbericht für 2010 vorgesehen ist, wird die Verwaltungsbehörde (oder eine andere für die Umsetzung zuständige Einrichtung) die Auftragsvergabe im Laufe von 2009 vornehmen und einen Entwurf des Dokuments während des Jahres anfordern. Diese Informationen dienen der Europäischen Union zur allgemeinen Berichterstattung 2010 über die Kohäsionspolitik. Die im Laufe von 2010 verfügbaren Bewertungsergebnisse dienen den Strategieüberlegungen des NSRP für 2011. Die bis 2012 verfügbaren Berichte werden hingegen für die Überarbeitung der Regionalpolitik verwendet werden (vgl. Abs. 3.2).

2.1.1 Die Rolle der Gruppe für die Evaluierung von öffentlichen Investitionen

Die Ergebnisse der operativen Bewertung werden der Gruppe für die Evaluierung von öffentlichen Investitionen während ihrer Sitzungen übermittelt.

Ein Mitglied der Gruppe (oder ein eigens dafür von der Gruppe beauftragter Experte) wird als Referent für die operative Bewertung der Programme ernannt und verfolgt die

Bewertungsverfahren der einzelnen Programme⁹. Er nimmt an den Begleitausschüssen teil, wenn die Bewertungsergebnisse präsentiert werden, sowie an den verschiedenen Diskussionen über die Ergebnisse, bei denen Entscheidungen über die Bewertungsprozesse der Programme getroffen werden.

Die Gruppe überprüft ferner, inwieweit die Verwaltungsbehörde die Empfehlungen der Bewertungssachverständigen berücksichtigt.

2.1.2 Kommunikation der Ergebnisse der operativen Bewertung

Die Ergebnisse der operativen Bewertung werden wie folgt kommuniziert:

- Durch die Teilnahme des unabhängigen Bewertungssachverständigen an den Sitzungen des Begleitausschusses, dem die Ergebnisse der durchgeführten Bewertung vorgestellt werden;
- Durch die Präsentation der Ergebnisse der operativen Bewertung der einzelnen Programme für die Gruppe für die Evaluierung während einer eigens dafür vorgesehenen Sitzung;
- Durch die Präsentation der Ergebnisse der operativen Bewertung beim jährlichen Treffen, das jedes Programm mit allen Partnern organisiert (auch bei einer einzigen Sitzung mit anderen Programmen);
- Durch die Vorbereitung von Bewertungsberichten zu Schwerpunktthemen sowie einer allgemeinen Zusammenfassungen, die den verschiedenen bei der Programmumsetzung einbezogenen Akteuren vorgelegt werden;
- Durch die Veröffentlichung der Berichte und Zusammenfassungen auf der Webseite der Provinz;
- Durch die Verwendung der Bewertungsergebnisse in das Informationsmaterial und für die Publizitätstätigkeiten der Programme.

2.2 Strategische Bewertung

Die strategische Bewertung erfolgt aufgrund eines spezifischen Auftrags der Gruppe und betrifft sämtliche Maßnahmen der Regionalpolitik (oder Teile davon, die sich nicht nur auf ein einziges Programm beziehen).

Die Gruppe beschließt die Themen, die bewertet werden sollen und bestimmt den Zeitplan dafür.

Etwa im Laufe von 2008 startet Gruppe die Diskussion darüber, welche Themen strategisch interessant sein könnten und deshalb einer strategischen Bewertung unterzogen werden sollten. Hinsichtlich der gewählten Themen werden der Bewertungsauftrag, der Zeitplan und die für die Bewertung bestimmten Mittel festgelegt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund der Vorschläge der Mitglieder der Gruppe, der Bedürfnisse der verschiedenen bei der Maßnahmenumsetzung einbezogenen regionalen Verwaltungen sowie der Anliegen der institutionellen und sozioökonomischen Partner. Außerdem wird

⁹ Diese Person sollte vorzugsweise auch der Verantwortliche des Bewertungsplans sein (vgl. Abs. 3.1).

das vorliegende Dokument ständig aktualisiert, indem die Entscheidungen der Gruppe mitberücksichtigt werden.

Die Themen wurden unter jenen, die die Lissabon-Strategie, die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und die Prioritäten des Nationalen Strategischen Rahmenplans betreffen, ausgewählt. Weiters können sie Schwerpunkte der Regionalpolitik, die genaue Überprüfung der Wirksamkeit wichtiger Maßnahmen (v. a. innovative Maßnahmen) sowie Themen, die mit der Programmplanung des ELER übereinstimmen, umfassen. Während der ersten Durchführungsjahre können die Themen aufgrund von fehlenden Kenntnisse der Auswirkungen der Programme mit Forschungstätigkeiten ersetzt werden, die auf den Erwerb von Kompetenzen hinsichtlich Techniken und Modelle für die folgenden Bewertungen zielen. Darüber hinaus können auch Bewertungstätigkeiten der Programme der Förderperiode 2000-2006 vorgenommen werden, falls dabei neue nützliche Informationen für die Programmplanung 2007-2013 hinsichtlich der bereits durchgeführten Bewertungen hervorgehen können.

Die Gruppe kann Experten oder Gesellschaften mittels Vergabe von Diensten beauftragen oder gemischte Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern der Gruppe selbst und Bewertungssachverständigen bilden.

Die unabhängigen Bewertungssachverständigen der verschiedenen Programme sind verpflichtet, den für die strategische Bewertung beauftragten Personen sämtliche verfügbare Informationen zu übermitteln, die aus den Bewertungen des spezifischen Programms hervorgegangen sind.

Falls notwendig nehmen sie an Sitzungen / Treffen / Fokusgruppen teil. Ihre Teilnahme ist in den Ausschreibungen für die Auswahl des unabhängigen Bewertungssachverständigen der einzelnen Programme vorgesehen.

2.2.1 Kommunikation der Ergebnisse der strategischen Bewertung

Die Ergebnisse der strategischen Bewertung werden wie folgt kommuniziert:

- Durch die Präsentation der Bewertungsergebnisse in der Gruppe;
- Durch die Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der Sitzungen des Begleitausschusses der verschiedenen Programme;
- Durch die Präsentation der Ergebnisse beim jährlichen Treffen, das jedes Programm mit allen Partnern organisiert (auch bei einer einzigen Sitzung mit anderen Programmen);
- Durch die Vorbereitung von Bewertungsberichten zu Schwerpunktthemen sowie einer allgemeinen Zusammenfassungen, die den verschiedenen bei der Programmumsetzung einbezogenen Akteuren vorgelegt werden;
- Durch die Veröffentlichung der Berichte und Zusammenfassungen auf der Webseite der Provinz;
- Durch die Aufnahme der Bewertungsergebnisse im Informationsmaterial und für die Publizitätsaktivitäten der Programme.

3. ORGANISATION, ZEIT- UND KOSTENAUFWAND DER BEWERTUNGSTÄTIGKEITEN

3.1 Organisation

Die Umsetzung dieses Plans wird vom **Koordinierungs- und Überwachungsausschuss der Regionalpolitik** geleitet. Der Ausschuss ist ein technisches Gremium und besteht aus:

- einem Mitglied der Verwaltungsbehörde (oder eines gleichwertigen verantwortlichen Organs) für jedes Programm;
- einem Mitglied aus der Gruppe für die Evaluierung (oder einem eigens dafür ernannten Experten);
- einem Vertreter der Abteilung Präsidium und der Abteilung Europa-Angelegenheiten (die mit der Programmplanung betraut sind);
- einem Vertreter der Umweltbehörde;
- einem Vertreter des Komitees für Chancengleichheit.

Zu den Sitzungen des Ausschusses können mit beratender und informierender Funktion die Bewertungssachverständigen der verschiedenen Programme (auch auf ihre eigene Anfrage hin) eingeladen werden.

Bei seiner ersten Sitzung ernennt der Begleitausschuss eines seiner Mitglieder zum **Verantwortlichen des Bewertungsplans**¹⁰, der die zur Planumsetzung notwendigen Tätigkeiten koordiniert, inklusive jener, die für die Ausarbeitung des Bewertungsauftrages notwendig sind und fördert deren regelmäßige Aktualisierung.

Der Verantwortliche des Bewertungsplans erhebt den Bedarf und sammelt die Bewertungsanfragen der Partner und der Stakeholder bei verschiedensten Gelegenheiten, in denen sie geäußert werden können (Sitzungen der Begleitausschüsse, jährliche Treffen zum Thema Regionalpolitik usw.) und übermittelt sie dem Koordinierungs- und Überwachungsausschuss der Regionalpolitik. Er pflegt auch außerhalb der institutionellen Einrichtungen (Sitzungen des Ausschusses, jährliche Treffen zum Thema Kohäsionspolitik, Begleitausschüsse, usw.) und je nach Begebenheiten Kontakte zu den programmverantwortlichen Dienststellen. Dabei koordiniert er die einzelnen Bewertungen, bestimmt die Inhalte der Ausschreibungen für die Auswahl der Bewertungssachverständigen mit, übermittelt den Verwaltungsbehörden die Bewertungsanfragen hinsichtlich jedes Programms und verfolgt die laufenden Bewertungsverfahren.

Falls vorhanden nimmt er an den Arbeiten der Steering Groups teil, die zur Gewährleistung der Qualität der Bewertungsprozesse für die einzelnen genehmigten Bewertungen gegründet werden.

Der Verantwortliche des Bewertungsplans pflegt auch den Kontakt zum Nationalen Bewertungssystem (SNV) und übermittelt Informationen und Inhalte vom SNV an die

¹⁰ Vorzugsweise das Mitglied der Gruppe für die Evaluierung.

verschiedenen Akteure, die an den Umsetzungs- und Bewertungstätigkeiten der Programme – inklusive der Gruppe – teilnehmen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden von Mal zu Mal festgelegt (finden jedoch mindestens **einmal im Jahr** statt). Der Ausschuss liefert Informationen und Empfehlungen zum Thema Bewertung hinsichtlich Bewertungsthemen und Kommunikation der Ergebnisse, unter Berücksichtigung der von den Partnern und den verschiedenen Stakeholdern geäußerten Bedürfnisse, die der Planverantwortliche gesammelt hat. Der Ausschuss gewährleistet die Koordinierung der von den verschiedenen Verwaltungsbehörden und den Dienststellen, die für die Programme verantwortlich sind, genehmigten Bewertungen, auch durch die Überprüfung der Ausschreibungen für die Auswahl des Bewertungssachverständigen.

Der Ausschuss genehmigt die Veränderungen des Bewertungsplans (vgl. Abs. 3.3) auf Antrag des Planverantwortlichen, der den Aktualisierungsbedarf aufgrund der neuen hervorgegangenen Tatsachen (eingeleitete Bewertungen, endgültige Bewertungsanträge, Gründung interner Arbeitsgruppen, Änderungen der Informationen innerhalb des Plans selbst wie zum Beispiel Fristen und zugewiesene Mittel) überprüft.

Der Ausschuss übernimmt zudem die Rolle eines kulturellen Mediators zwischen den verschiedenen in der Umsetzung und Bewertung miteinbezogenen Akteure einerseits und den Bewertungssachverständigen andererseits. Darüber hinaus gibt er den programmverantwortlichen Behörden Ratschläge über die Leitung der Bewertungen.

Die potentiellen Mitglieder des Ausschusses und der Gruppe wurden durch eigens dafür vorgesehene Sitzungen und die Überprüfung der Entwürfe (die nacheinander ausarbeitet wurden) befragt und in der Vorbereitung dieses Bewertungsplans miteinbezogen.

Um den Zeitplan für die Realisierung der ersten Version des Plans einzuhalten, wurde er intern, innerhalb der Landesverwaltung ausarbeitet und wird im Nachhinein, durch Beschluss der Landesregierung formell genehmigt.

Anschließend wird der Plan auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht und in verschiedenen Treffen im Rahmen der einheitlichen Regionalpolitik (zum Beispiel bei den Begleitausschüssen) präsentiert, damit er vonseiten der verschiedenen Stakeholder begutachtet werden kann und mögliche Ratschläge für erste Änderungen und Ergänzungen formuliert werden können.

3.2 Zeit- und Kostenaufwand

Die Bewertungstätigkeiten der Regionalpolitik sehen die regelmäßige Ausarbeitung von Bewertungsberichten für jedes einzelne Programm (wie in Tabelle 1 veranschaulicht) und von strategischen Bewertungsberichten gemäß den von der Gruppe festgelegten Modalitäten und Zeitrahmen vor. Die eingegangenen Änderungs- und Ergänzungswünsche können zur Überarbeitung dieses Dokuments führen.

Bezüglich der Durchführung der Bewertungen und dem entsprechenden Zeitaufwand wird Folgendes berücksichtigt:

- in den ersten Durchführungsphasen ist es wichtig, neben den Informationen bezüglich der Auswirkungen früherer Programme auch die Effizienz der Organisationsstruktur und die Überprüfung der Qualität der Gesamtstrategie zu berücksichtigen;
- hinsichtlich der allgemeinen Berichterstattung, die die Europäische Union für 2010 festgelegt hat, kann es zweckdienlich sein, rechtzeitig mit angemessenen Informationen beizutragen, wobei die Bewertung eine ausschlaggebende Rolle spielen kann;
- für 2011 ist die Überprüfung der vom NSRP und den EPPD festgelegten Prioritäten vorgesehen;
- hinsichtlich des Abschlusses des Programmplanungszyklus wird man über die Weiterführung der Maßnahmen diskutieren, auch infolge der Ergebnisse der Debatte von Punkt 2 dieser Aufzählung.

Bei der Vergabe der Bewertungsaufträge werden nicht ausschließlich die Abgabetermine der Arbeiten berücksichtigt, sondern auch der notwendige Zeitaufwand für die Durchführung der Bewertungstätigkeiten. Folglich wird dem Bewertungssachverständigen bei der Vergabe der Aufträge, falls keine mehrjährigen Aufträge vorgesehen sind (z. B. ESF und ELER), genügend Zeit gelassen, um die Bewertungen durchzuführen.

Für die operative Bewertung kann eine Vorschau der finanziellen Zuweisungen des Programms geliefert werden. Diese Zuweisungen werden von der programmverantwortlichen Behörde im Rahmen der technischen Hilfe festgelegt.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht eine vorläufige Aufteilung der Zuweisungen:

Tabelle 2 Mittel für die operative Bewertung der Programme.
(vorläufige Werte)

Programm	Mittel 2007-2013
OP EFRE Wettbewerbsfähigkeit	150.000,00
OP ESF Beschäftigung	600.000,00
OP Interreg IV ITA-AUT	150.000,00
OP Interreg IV ITA-CH (*)	320.000,00
FAS-Programm	150.000,00
PLE ELER	625.340,00
GESAMTMITTEL	1.995.340,00

(*) inklusive SUP

Für die strategischen Bewertungen werden die Mittel von der Gruppe und von der technischen Hilfe des FAS-Programms zur Verfügung gestellt, wie vom CIPE-Beschluss Nr. 166 vom 21. Dezember 2007 (vgl. Absatz 4.2 des Beschlusses) vorgesehen. Derzeitig ist ab 2008 ein Höchstbetrag von etwa 50.000 Euro pro Jahr vorgesehen.

3.3 Überarbeitungsmodalitäten

Der Bewertungsplan ist ein flexibles Dokument, das im Laufe des entsprechenden Umsetzungszeitraums der Programme angepasst, integriert und abgeändert wird. Dieser Zeitraum entspricht dem Programmplanungszyklus der Strukturfonds (2007-2013), wobei berücksichtigt wird, dass die Weiterführung der Programme während der zwei darauf folgenden Jahre fortgesetzt werden kann.

Der Verantwortliche des Bewertungsplans schlägt dem Koordinierungs- und Überwachungsausschuss der Regionalpolitik die Änderungen und Integrierungen für das Dokument vor, der sie begutachtet und eventuelle Korrekturen vornimmt.

Der Plan soll die Vergabebedingungen der Ausschreibungen für die Auswahl der Bewertungssachverständigen während der Programmumsetzung aufnehmen (hinsichtlich des Gegenstands der Bewertung, des Zeitplans, der betroffenen Akteure, der Verfahren zur Qualitätssicherung, der zugewiesenen Mittel, der vorgesehenen Produkte) sowie der Mandate, die die Verwaltungsbehörden dem ausgewählten Bewertungssachverständigen übertragen. Ferner soll der Plan die Entscheidungen der Gruppe hinsichtlich der Themenwahl aufnehmen, die Gegenstand der Bewertungsanfrage für die Kohäsionspolitik und der festgelegten Durchführungsmodalitäten der Bewertungen sein werden.

ANLAGE

Auszug aus den verschiedenen Programmen zum Thema Monitoring und Evaluierung

OP EFRE Wettbewerbsfähigkeit

Methode und Verfahren des Monitorings.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet die Durchführung und den korrekten Betrieb des computerisierten Überwachungssystems. Das System sieht Folgendes vor:

- die korrekte und genaue Identifizierung des OP
- eine erschöpfende Informationsausrüstung für die verschiedenen Datenklassen (finanziell, physisch und verfahrensspezifisch) nach den in den Gemeinschaftsverordnungen und den vom NSR festgesetzten Standards vorgesehenen Klassifizierungssystemen
- die Prüfung der Qualität und der Ausführlichkeit der Daten mit den verschiedenen Detailebenen.

Die Verwaltungsbehörde nimmt die geeigneten Maßnahmen an, damit die von den Empfängern gelieferten Daten einem zweckmäßigen Prüfungs- und Kontrollverfahren unterzogen werden, das die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und die Kongruenz der überwachten Informationen gewährleisten kann.

Die Informationsausrüstung wird mit Bezug auf jede einzelne Handlung (Projekt/Intervention) zweimonatlich an das Nationale Überwachungssystem übermittelt, das dafür sorgt, den Bürger, der Europäischen Kommission und den anderen institutionellen Rechtspersonen die Daten in Form von Darstellungen und Standards zur Verfügung zu stellen, die dazu geeignet sind, innerhalb von 30 Tagen ab Datums der Bezugnahme eine gleichmäßige und transparente Information zu gewährleisten.

Die periodischen Berichte werden auf der institutionellen Internetseite der Verwaltungsbehörde veröffentlicht. Die Landesverwaltung gewährleistet, soweit wie möglich, dass die Überwachung der Strukturfonds in die Überwachung aller regionalen und nationalen Politiken integriert wird, wobei für die gemeinschaftliche Komponente die von den betreffenden Verordnungen vorgesehenen Anforderungen immer zu berücksichtigen sind.

Sie nimmt ferner zur Gewährleistung der Erkennbarkeit für das Fortschreiten der NSRDurchführung die gemeinsamen Überwachungsregeln an, die auf nationaler Ebene festgesetzt worden sind, um die Beobachtung der Entscheidungen und der direkten Aktionen zur Erreichung der „spezifischen Ziele“ des Kompetenzrahmens zu ermöglichen.

Bewertung

Die Bewertung ist darauf ausgerichtet, die Qualität, die Leistungsfähigkeit und die Kohärenz des OP zu verbessern sowie die Strategie und Durchführung, wobei die spezifischen Strukturprobleme Beachtung finden, die das betreffende Territorium / den Sektor kennzeichnen und zugleich das Ziel der nachhaltigen Entwicklung und der

dazugehörigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Sachen Umweltauswirkung und strategische Umweltprüfung berücksichtigen.

Die Landesverwaltung hat eine Ex-ante-Bewertung des OP durchgeführt und eine gleichzeitige Vorbereitungsphase des Planungsdokuments zur Strategischen Umweltprüfung.

Außerdem will sie die Durchführung des OP mit fortlaufenden Bewertungen (On-going) strategischer Art begleiten, um den Ablauf des Programms mit Bezug auf die gemeinschaftlichen und nationalen Prioritäten zu untersuchen, und operativer Art zur Unterstützung der Programmüberwachung. Diese Bewertungen können auch gemeinsam eingeleitet werden, um den Untersuchungsbedürfnissen der Verwaltung und der Partnerschaft gerecht zu werden, die sowohl strategischer als auch operativer Art sind.

In Fällen, in denen die Überwachung des OP hervorhebt, dass die Durchführung eine bedeutsame Entfernung von den zuvor festgesteckten Zielen mit sich führt oder führen kann, oder als Begleiterscheinung zu einem relevanten Überarbeitungsvorschlags des OP, wird in Übereinstimmung mit Artikel 33 der Verordnung (EG) . 1083/2006 des Rates eine On-going-Bewertung durchgeführt, die darauf ausgerichtet ist, bedeutsame Untersuchungselemente zur Stützung der Entscheidungen zu individualisieren. Die On-going-Bewertungen, die unter Einhaltung der methodologischen Anweisungen und den von den Stellen der Kommission genau angegebenen Qualitätsstandards durchzuführen ist, jeweils durch die entsprechenden Arbeitsdokumente verbreitet, sowie vom Nationalen Bewertungssystem, werden nach dem Proportionalitätsprinzip in Einklang mit der Kommission umgesetzt und auf jeden Fall entsprechend den Angaben der Verordnung (EG) 1083/2006 des Rats.

Die Landesverwaltung stellt dem Gutachter alle Ergebnisse des Monitoring und der Überwachung zur Verfügung und organisiert unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde die Bewertungen nach den angebenen Orientierungen (der Organisation und Methode), die von der Kommission und dem Nationalen Bewertungssystem nahe gelegt werden.

Die Bewertungen werden durch die Ressourcen der Achse für technische Hilfe finanziert und von Experten oder Organen – verwaltungsintern oder -extern – durchgeführt, die funktionell unabhängig von den Bescheinigungsbehörden und den Prüfungen sind. Die Verwaltungsbehörde befragt den Begleitausschuss bezüglich der jeweiligen Bedingungen. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss können zur Unterstützung der Bewertungsaktivitäten von „Steering groups“ Gebrauch machen, um zu gewährleisten, dass die Bewertungen unter Einhaltung der dazugehörigen Qualitätskriterien durchgeführt werden.

Die Bewertungsergebnisse werden dem Begleitausschuss vor der Weiterleitung an die Kommission vorgelegt und entsprechend den Bestimmungen veröffentlicht, die hinsichtlich des Zugriffes auf Dokumente gelten.

Die Kommission führt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1083/2006 des Rats eine Ex-post-Bewertung durch.

Besondere Beachtung gebührt der Feststellung und Bewertung der beschäftigungsmäßigen Auswirkungen der Interventionen, wobei die Angaben des bezüglichen Arbeitsdokuments der Kommission in Betracht gezogen werden. Um die beschäftigungsmäßigen Auswirkungen der Interventionen zu beurteilen, können auch auf der geeignetsten Ebene (Prioritäts- oder Aktivitätsachse) vergleichbare Indikatoren individualisiert werden, denen Anfangs- und Zielwerte zugeordnet sind.

Die Landesverwaltung will einen allgemeinen Bewertungsplan für die Interventionen der Regionalpolitik festlegen, die vom EFRE, ESF und FAS finanziert werden, sowie, soweit mit dem für den ELER vorbereiteten Allgemeinen Monitoring- und Bewertungsrahmen vereinbar, auch vom letztgenannten Fonds, in dessen Rahmen die Sammlung der für die Indikatorenquantifizierung erforderlichen Daten besondere Bedeutung hat. Der Bewertungsplan wird als Begleiterscheinung von der Abfassung des vom NSR angeforderten strategischen Einheitsdokuments der regionalen Kohäsionspolitik verfasst.

OP ESF Beschäftigung

Das Monitoring – Vorgangsweisen und Verfahren

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass das EDV-gestützte Monitoring-System in Betrieb genommen wird und korrekt funktioniert. Es sieht Folgendes vor:

- die korrekte und genaue Identifikation der Projekte des Operationellen Programms; ausführliche Informationen dazu, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Kategorien von Daten (finanziell, physisch und verfahrenstechnisch) sowie nach den Klassifizierungssystemen gemäß den Gemeinschaftsverordnungen und den im Nationalen Strategischen Rahmen vorgegebenen Standards;
- die Überprüfung der Qualität und der Ausführlichkeit der Daten auf den verschiedenen Aufschlüsselungsebenen.

Die Verwaltungsbehörde ergreift geeignete Maßnahmen, damit die von den zwischengeschalteten Stellen und/oder Begünstigten gelieferten Daten einer zweckdienlichen Überprüfung und Kontrolle unterzogen werden und so die Richtigkeit, Verlässlichkeit und Kongruenz der monitorierten Informationen gesichert ist.

Die Unterlagen zu jedem einzelnen Vorhaben (Projekt/Maßnahme) werden alle drei Monate an das staatliche Monitoringsystem weitergeleitet, das die Daten binnen 30 Tagen ab Bezugsdatum für die Bürger, für die Europäische Kommission und für die übrigen institutionellen Stellen in geeignetem Format und passender Darstellungsform zugänglich macht, damit Einheitlichkeit und Transparenz der Informationen gewährleistet sind. Die im staatlichen Monitoringsystem erfassten Daten werden der Europäischen Kommission halbjährlich, binnen 30 Tagen ab Bezugsdatum zur Kenntnis gebracht.

Die regelmäßigen Berichte werden auf der offiziellen Webseite der Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

Die Landesverwaltung stellt nach Möglichkeit sicher, dass das Monitoring der Strukturfonds in das Monitoring sämtlicher Politiken des Landes und des Staates integriert wird, wobei für den gemeinschaftlichen Teil stets auf die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen zu achten ist.

Damit der Ablauf der Umsetzung des Nationalen Strategischen Rahmens verfolgt werden kann, übernimmt die Landesverwaltung außerdem, soweit es sie betrifft, die gemeinsamen Monitoring-Regeln, die auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegt wurden, um die Beobachtung der Entscheidungen und Handlungen zu ermöglichen, die zur Verwirklichung der „spezifischen Ziele“ des NSR führen sollen.

Die Verwaltungsbehörde informiert außerdem - nach Prioritätsachsen gegliedert – über die allfällige Nutzung der Komplementarität zwischen den Strukturfonds.

Die Bewertung

Die Bewertung dient dazu, Qualität, Wirksamkeit und Kohärenz des Operationellen Programms zu steigern sowie dessen Strategie und Umsetzung zu verbessern; dabei wird sowohl den spezifischen strukturellen Problemen des Gebietes und dem Ziel nachhaltiger Entwicklung Rechnung getragen als auch die einschlägige Gemeinschaftsregelung im Bereich der Umweltauswirkungen und der strategischen Umweltprüfung eingehalten.

Die Landesverwaltung hat während der Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments eine Ex-ante-Bewertung des Operationellen Programms vorgenommen. Der Europäische Sozialfonds konzentriert sich naturgemäß auf immaterielle Vorhaben zur Entfaltung der Humanressourcen, daher ist das vorliegende Operationelle Programm kein Rahmen für Vorhaben, die bestimmte wesentliche Umweltauswirkungen zeitigen könnten, wie dies etwa bei Infrastrukturprojekten der Fall ist, insbesondere bei den Projekten gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG in geltender Fassung. Sollten in der Folge Infrastrukturprojekte vorgesehen werden, insbesondere durch Anwendung der Flexibilitätsklausel gemäß Art. 34.2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, würde die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung neu in Erwägung gezogen werden. Die Verwaltungsbehörde ist daher der Auffassung – und die staatlichen Behörden stimmen ihr zu – dass zurzeit keine strategische Umweltprüfung dieses Operationellen Programms im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG erforderlich ist; all dies unbeschadet allfälliger Entscheidungen darüber, ob der Plan oder das Programm sich auf die Umwelt auswirken kann, und unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im Sinne der staatlichen Regelung sich als notwendig erweisen. Außerdem beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, im Laufe der Programmumsetzung Zwischenbewertungen (*on-going*) vorzunehmen sowohl unter dem strategischen Aspekt, um den Ablauf der Programmumsetzung im Vergleich zu den Prioritäten der Gemeinschaft und des Staates zu prüfen, als auch in operationeller Hinsicht als Unterstützung der Begleitung des Programms.

Diese Bewertungen können auch gemeinsam vorgenommen werden, um den Informationsbedarf der Verwaltung und der Partner in strategischer wie in operationeller Hinsicht zu decken.

In den Fällen, in denen die Begleitung des Operationellen Programms zeigt, dass sich die Umsetzung in nennenswertem Maße von den vorgegebenen Zielen entfernt oder entfernen könnte, oder flankierend zum Vorschlag einer erheblichen Überarbeitung des Operationellen Programms entsprechend den Vorgaben des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, wird eine *On-going*-Bewertung vorgenommen, um Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Entscheidungsfindung wichtig sind.

Die *On-going*-Bewertungen, bei welchen die von den Dienststellen der Kommission festgelegten methodischen Vorgaben und Qualitätsstandards einzuhalten sind, welche jeweils in eigenen Arbeitspapieren sowie vom staatlichen Bewertungssystem mitgeteilt werden, erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, im Einvernehmen mit der Kommission und jedenfalls im Einklang mit den Anwendungsmodalitäten der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Die Landesverwaltung stellt dem Bewerber sämtliche Ergebnisse des Monitorings und der Begleitung zur Verfügung und organisiert unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde die Bewertungen anhand der indikativen (organisatorischen und methodischen) Leitlinien der Kommission und des staatlichen Bewertungssystems.

Die Bewertungen werden mit den Mitteln der Prioritätsachse für Technische Hilfe finanziert und von Sachverständigen oder - verwaltungsinternen oder externen – Organen erstellt, die von der Bescheinigungs- und von der Prüfbehörde funktionell unabhängig sind. Die Verwaltungsbehörde berät sich mit dem Begleitausschuss über die entsprechenden Leistungsverzeichnisse. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss stützen sich für die Bewertungstätigkeiten auf *steering groups*. Die Organisation von *steering groups* wird dazu beitragen, sicher zu stellen, dass bei den Bewertungen die einschlägigen Qualitätskriterien eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Bewertungen werden dem Begleitausschuss³⁹ unterbreitet, bevor sie der Kommission übermittelt werden, und nach den Bestimmungen veröffentlicht, die für den Zugriff auf die Dokumente gelten.

Die Kommission nimmt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates eine Ex-post-Bewertung vor. Ein besonderes Augenmerk gilt der Erhebung und Bewertung der beschäftigungsrelevanten Auswirkungen der Vorhaben, wobei die Vorgaben des einschlägigen Arbeitspapiers der Kommission berücksichtigt werden. Zur Einschätzung der beschäftigungsrelevanten Wirkung der Vorhaben können auch vergleichbare Indikatoren auf der am besten entsprechenden Ebene festgelegt werden (Prioritätsachse oder Tätigkeit); diesen sind Ausgangs- und Zielwerte zuzuordnen.

Entsprechend dem partnerschaftlichen Prinzip, das die *On-going*-Bewertung prägt, und im Rahmen der Leitlinien, die auch auf gesamtstaatlicher Ebene im Begleitausschuss ab seinem nächsten Treffen zur Anwendung kommen werden, wird die Verwaltungsbehörde das Erarbeiten der Hauptthemen und –bereiche veranlassen, die bewertet werden sollen, und unter Bezugnahme auf die wichtigsten Verwaltungsaspekte kurz den Bewertungsprozess aufzeigen.

Zusätzlich zu den bereits im OP enthaltenen und den gemeinsamen spezifischen Zielen zugeordneten Indikatoren wird die Verwaltungsbehörde eine begrenzte Zahl weiterer aussagekräftiger Indikatoren festlegen, die einigen operationellen Zielen zugeordnet werden und für die Landesverwaltung sowie für das Landesgebiet von besonderer strategischer Bedeutung sind. Diese Indikatoren werden beim ersten Treffen des Begleitausschusses übernommen.

OP EFRE Interreg IV Italien-Österreich

Begleitungssysteme

Im Sinne des Artikels 66 der Verordnung (EG) N.1083/2006 gewährleisten die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss, basierend auf Finanz-, Realisierungs- und Ergebnisindikatoren die Qualität der Programmdurchführung. Die Indikatoren wurden von der Programmierungsgruppe mit externer Hilfe erstellt und dienen in erster Linie der Dokumentierung über die Umsetzung der Maßnahmen. Im Großen und Ganzen ermöglichen die Indikatoren der Verwaltungsbehörde den Programmteilnehmern und dem Begleitausschuss, das Programm kontinuierlich zu begleiten, den Umsetzungsstand zu beurteilen und erforderliche Änderungen rechtzeitig zu erkennen.

Zur Auswahl und Festlegung der Indikatoren wurde insbesondere auf die Erfahrungen des Programms INTERREG IIIA Österreich-Italien 2000-2006 zurückgegriffen. Dem Begleitausschuss steht die Möglichkeit zu, die Serie dieser Indikatoren zu erweitern. Die

Indikatoren werden im Kapitel 5 beschrieben. Die Zusammensetzung und die Funktionen des Begleitausschusses werden im Kapitel 9 beschrieben.

Das Monitoringsystem ist ein grundlegendes Instrument der Begleitung. Es betrifft die Erhebung der Daten hinsichtlich der Verpflichtungen und der getätigten Ausgaben (finanzielles Monitoring), der durchgeführten Realisierungen (physisches Monitoring) und der befolgten Verläufe (prozedurales Monitoring).

Die Erhebung der projektbezogenen Indikatoren erfolgt durch das Gemeinsame Technische Sekretariat nicht nur durch das Monitoringsystem, sondern auch über vertiefende Studien durch externe Experten bzw. Direkterhebungen. Die Verwaltungsbehörde kümmert sich um die Indikatorenauswertung, insbesondere im Rahmen der Berichterstattung. In diesem Rahmen erfolgt zudem die jährliche Auswertung und Bewertung.

Das Monitoringsystem des Programms soll Folgendes ermöglichen:

- Die Informationen bezüglich der Durchführung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EG) N.1083/2006 aufzuzeichnen;
- Über finanzielle, prozedurale, physische und wenn möglich aggregierbare Daten zu verfügen, auch im Hinblick auf eine Mittel- und Ex-Post-Bewertung (Art. 47-49 Verordnung (EG) N. 1083/2006);
- Eventuell notwendige spezifische Informationen zu liefern (zum Beispiel bei Kontrollen).

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet die Aktivierung und den korrekten Betrieb eines informatisierten Monitoringsystems zur Erhebung der Fortschritte und der Wirksamkeit der Ziele in der Durchführung der Prioritätsachsen (Art. 37 der VO 1083/2006). Weiters setzt sich die Verwaltungsbehörde für die Anwendung der erforderlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der vollständigen Funktionalität des Systems für die aktuelle Programmperiode 2007-2013 ein.

Bewertungssysteme

Die Bewertung dient zur Verbesserung der Qualität, der Wirkung und der Kohärenz, aber auch der Strategie und der Durchführung/Abwicklung des operationellen Programms, indem sie das Augenmerk auf spezifische strukturelle Probleme des Programmgebietes richtet und das Ziel der nachhaltigen Entwicklung sowie die betreffende EU-Richtlinie zum Thema Umweltauswirkung und strategische Umweltprüfung berücksichtigt.

Unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde wurden in der Vorbereitungsphase des Dokuments sowohl eine Ex-Ante-Evaluierung des operationellen Programms als auch eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde soll außerdem die Abwicklung des operationellen Programms durch on-going-Bewertungen begleiten mit dem Ziel, in strategischer Hinsicht die Programmdurchführung in Bezug auf die EU- und Landesprioritäten zu überprüfen und in operationeller Hinsicht die Programmbegleitung zu unterstützen.

Eine Zwischenevaluierung operativer Art wird gemäß Artikel 33 der Verordnung (EK) des Rates Nr. 1083/2006 durchgeführt, falls die Programmbegleitung eine bedeutende Abweichung von den festgelegten Zielen feststellt oder ein Überprüfungsvorschlag eingereicht wird.

Die Zwischenevaluierungen, die aufgrund der von den EK-Diensten spezifizierten Vorschriften und Qualitätsstandards im Arbeitsdokument Nr. 5 „Die Bewertung im Laufe der Programmperiode: die on-going-Bewertung, ein Mittel der integrierten Verwaltung“ sowie vom nationalen Bewertungssystem abgewickelt werden, werden nach

proportionalem Grundsatz in Übereinstimmung mit der EK und gemäß den Anwendungsbestimmungen der VO (1083/2006) durchgeführt.

Die Verwaltungsbehörde stellt dem Bewertungssachverständigen sämtliche Ergebnisse des Monitoring und der Begleitung zur Verfügung und organisiert die Bewertungen auf Grund von vorläufigen Ausrichtungen und von Bewertungsmethoden, die vom EK und dem nationalen Bewertungssystem empfohlen werden.

Die Bewertungen werden mit Mitteln der Technischen Hilfe finanziert und von Experten oder Stellen durchgeführt, die von der Bescheinigungs- und Prüfbehörde funktionell unabhängig sind. Die Verwaltungsbehörde zieht den Begleitausschuss in Bezug auf die betreffenden Bedingungen/Modalitäten zu Rate.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden, vor der Aussendung an die EK, dem Begleitausschuss vorgelegt und im Sinne der Vorschriften für den Datenzugang veröffentlicht.

Die EK führt eine Ex-Post-Evaluierung gemäß den Richtlinien der VO (EK 1083/2006) durch.

Die Verwaltungsbehörde wird einen Plan für die Bewertung des operationellen Programms erarbeiten, der abzielt auf die Ermittlung der für die Ausübung dieser Funktion notwendigen organisatorischen Modalitäten, die periodische und regelmäßige Verbindung zwischen Monitoring und Bewertung, den Finanzplan und die Festlegung der Subjekte und des Zeitplanes für die Sammlung der Informationen. Die Bewertung (strategisch oder operativ, je nach Notwendigkeit), die sich über die gesamte Programmperiode erstreckt, wird besonders in Fällen der Abweichung der Realisierungen und der Ergebnisse von den im OP festgelegten Zielen notwendig sein. Die Bewertungen (strategisch oder operativ) sollen in jedem Fall die Pertinenz, die Angemessenheit, die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz der angewendeten Strategien berücksichtigen.

OP EFRE Interreg IV Italien-Schweiz

Das Monitoring – Vorgangsweisen und Verfahren

Die Verwaltungsbehörde des Programms gewährleistet die Aktivierung eines Monitoringsystems, das in der Lage ist, die Fortschrittsdaten bezüglich der finanziellen, verfahrenstechnischen und konkreten Projektumsetzung zu erfassen und entsprechend bestimmter Fristen und Formate das staatliche Monitoringsystem zu speisen. Sie ergreift außerdem die erforderlichen Maßnahmen, damit die von den Begünstigten gelieferten Daten einer angemessenen Überprüfung und Kontrolle unterzogen werden, um die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und gegenseitige Übereinstimmung der beobachteten Informationen zu gewährleisten.

Für jedes einzelne Projekt ist es daher erforderlich, über folgende Informationen zu verfügen:

- Umsetzungszeiten des Projekts;
- Daten zur finanziellen, verwaltungstechnischen und konkreten Umsetzung, die für die Überwachung, Kontrolle und Bewertung erforderlich sind;
- Existenz eventueller Faktoren (welche?), die die Umsetzung des Projekts verzögern oder behindern können.

Die Datenerfassung zu Begünstigten und Projekt gehört zu den Pflichten des italienischen federführenden Partners, der in der Vereinbarung mit den Partnern auch die Modalitäten der regelmässigen Datenerfassung durch die anderen Partner festlegt.

Den für das Programm mitverantwortlichen Verwaltungen hat der federführende Partner Informationen zu übermitteln, die folgende Funktionen erfüllen:

- **Finanzielle Begleitung:** ausgehend von den Daten zur wirtschaftlich-finanziellen Umsetzung des einzelnen Projekts und für die folgenden Aggregationsstufen ermöglicht es die Überwachung der Nutzung geplanter Ressourcen und die Verbesserung der Prognosefähigkeit bezüglich der Ausgabenentwicklung des gesamten Programms;
- **Materielle Begleitung:** ausgehend von den Umsetzungen und Ergebnissen der einzelnen Projekte und für die folgenden Aggregationsstufen ist sie die erste Grundlage für die Überprüfung der Erfüllung der Ziele, die dem Programm selbst zugrunde liegen;
- **Verfahrensbegleitung:** ausgehend von der systematischen Erfassung der verschiedenen Umsetzungsphasen und der Abweichungen von den für jedes einzelne Projekt geplanten Zeiten und für die folgenden Aggregationsstufen ermöglicht sie das Auffinden eventueller Hindernisse für die Umsetzung des Programms.

Die Erfassung und Übermittlung der Informationen hat über das Monitoringsystem zu erfolgen, indem speziell strukturierte Module eingesetzt werden.

Das Uploaden der Daten hat rechtzeitig zu erfolgen, um die Begleitung und die Überwachung des Projektzyklus zu ermöglichen und die Übermittlung der Daten zur finanziellen, materiellen und prozeduralen Entwicklung an das staatliche Monitoringsystem zu den jeweils festgelegten Terminen zu ermöglichen.

Die Vollständigkeit der Daten im Monitoringsystem ist unabdingbar, um zur Phase der Auszahlung des Beitrags überzugehen

Bewertungen

Die Bewertung dient zur Verbesserung der Qualität, der Wirkung und der Kohärenz, aber auch der Strategie und der Durchführung/Abwicklung des operationellen Programms, indem sie das Augenmerk auf spezifische strukturelle Probleme des Programmgebietes richtet und das Ziel der nachhaltigen Entwicklung sowie die betreffende EU-Richtlinie zum Thema Umweltauswirkung und strategische Umweltprüfung berücksichtigt.

Unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde wurden in der Vorbereitungsphase des Dokuments sowohl eine Ex-Ante-Evaluierung des operationellen Programms als auch eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde soll außerdem die Abwicklung des operationellen Programms durch on-going-Bewertungen begleiten mit dem Ziel, in strategischer Hinsicht die Programmdurchführung in Bezug auf die EU- und Landesprioritäten zu überprüfen und in operationeller Hinsicht die Programmbegleitung zu unterstützen.

Eine Zwischenevaluierung operativer Art wird gemäß Artikel 33 der Verordnung (EK) des Rates Nr. 1083/2006 durchgeführt, falls die Programmbegleitung eine bedeutende

Abweichung von den festgelegten Zielen feststellt oder ein Überprüfungsvorschlag eingereicht wird.

Die Verwaltungsbehörde stellt dem Bewertungssachverständigen sämtliche Ergebnisse des Monitoring und der Begleitung zur Verfügung und organisiert die Bewertungen auf Grund von vorläufigen Ausrichtungen und von Bewertungsmethoden, die vom EK und dem nationalen Bewertungssystem empfohlen werden.

Die Bewertungen werden mit Mitteln der Technischen Hilfe finanziert und von Experten oder Stellen durchgeführt, die von der Bescheinigungs- und Prüfbehörde funktionell unabhängig sind. Die Bewertungen strategischer Natur werden an externe Stellen vergeben.

Die Verwaltungsbehörde konsultiert den Lenkungsausschuss in Bezug auf die speziellen Vertragsbedingungen. Um eine größtmögliche Wirksamkeit der Bewertungsprozesse zu gewährleisten, können sich die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss der Hilfe eines technischen Komitees bedienen, welches Experten, Vertreter von Partnerschaften sowie Interessensvertreter umfasst.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Begleitausschuss vorgelegt und im Sinne der Vorschriften für den Datenzugang veröffentlicht.

Programm FGE

In Ausarbeitung

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ELER

Monitoring:

Anfängliche Indikatoren (der Zielvorgaben und der Ausgangslage), Produkt-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren:

Eine erste Maßnahme, welche die Autonome Provinz Bozen - Südtirol ergreifen wird, um die Effizienz und Korrektheit der Programmumsetzung zu gewährleisten, besteht im laufenden Monitoring des vorliegenden Programms. Dieses fußt auf der Definition, auf der regelmäßigen Aktualisierung und auf der Übermittlung der gemeinsamen Monitoring-Indikatoren an die mit der Begleitung betrauten Partner und an die für die Bewertung bzw. die Kontrolle Verantwortlichen. Bei diesen Indikatoren handelt es sich um jene, die von der Europäischen Kommission im Anhang VIII der EG-Verordnung über die Anwendung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1974/2006 festgelegt wurden.

Die veranschlagten Werte der Monitoring-Indikatoren gemäß Anhang VIII, anhand welcher die Umsetzung des ELR und die erzielten Ergebnisse zu überprüfen sind, sind den Tabellen 1 und 2 des Anhangs 18 und dem Kapitel 3.2. „Indikatoren und Ziele“ zu entnehmen.

Die Revision der bezifferten Indikatoren:

Der mit der Zwischenbewertung und mit der Ex-post-Bewertung beauftragte unabhängige Bewerter wird seinen Überlegungen hingegen die gemeinsamen Indikatoren und deren Werte zugrunde legen, um die Auswirkung der Programmplanung auf Landesebene einzuschätzen. Sollte sich eine Änderung und/oder Aktualisierung der Werte für die oben

erwähnten Wirkungsindikatoren als notwendig erweisen, wird die Autonome Provinz Bozen – Südtirol eine Berichtigung vornehmen und die Partner davon in Kenntnis setzen. Bei der Zwischenbewertung und bei der Ex-ante-Bewertung wird überprüft, ob die so bezifferten Ziele erreicht wurden. Der Begleitausschuss des Landes wird anhand der obigen Indikatoren den jährlich erreichten Umsetzungsstand des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum bewerten.

Das Erfassen der Monitoring-Daten:

Es werden Antragsformulare verwendet, die mit der Zentralverwaltung und mit der staatlichen Zahlstelle abgesprochen wurden. Die von der Zentralverwaltung verlangten Monitoring-Daten werden in gedruckter Form zusammen mit den Zulassungsanträgen zu den verschiedenen Maßnahmen des ELR von jedem verantwortlichen Landesamt gesammelt.

Die bei der Annahme der einzelnen Anträge gesammelten Monitoring-Daten werden in die Datenbanken des Landes und des Generalinspektorats für EU-Finanzierungsfragen (IGRUE) aufgenommen. Bei den Landesämtern werden sämtliche Anträge der Maßnahmenbegünstigten verwahrt.

Verantwortung für das Monitoring und die Richtigkeit der Daten:

Die Maßnahmenverantwortlichen sind verpflichtet, dem ausführenden Koordinator für das gesamte ELR (Verwaltungsbehörde) die Monitoring-Daten über die Maßnahme mitzuteilen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Sie haften für die Richtigkeit der übermittelten Daten. Analog dazu sind die Endbegünstigten, denen die Zuteilung von Beihilfen im Sinne dieses ELR mitgeteilt wird, zur Übermittlung der Monitoring-Daten und Statistiken verpflichtet, damit auf allen Ebenen der erforderliche Informationsfluss gesichert ist.

Verwendung der Monitoring-Daten:

Die Daten bezüglich der Indikatoren werden vom Koordinator auf Landesebene (Verwaltungsbehörde) erfasst und von diesem regelmäßig den Partnern, den Bewertungs- und Kontrollbeauftragten und den allfälligen übrigen Institutionen übermittelt, die einen entsprechenden begründeten Antrag stellen. Anhand der so gesammelten Daten werden die offiziellen Tabellen der Gemeinschaft erstellt, die jeder Ausgabe des jährlichen Zwischenberichts über den Stand der Umsetzung des ELR beigelegt werden.

Regelmäßige Aktualisierung der Monitoring-Daten:

Die Werte der Indikatoren werden alle sechs Monate ab Datum der Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission und generell im Laufe der Förderperiode jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf den neuesten Stand gebracht.

Jährlicher Zwischenbericht über die Programmumsetzung:

Zweck des Jährlichen Zwischenberichts ist es, den Stand der Umsetzung des Entwicklungsprogramms darzulegen, allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufzuzeigen, Lösungen zur Optimierung des Mitteleinsatzes vorzuschlagen und das Erreichen der Programmziele sicherzustellen.

Der Zwischenbericht muss die Themen gemäß Anhang VII zur EG-Verordnung behandeln, welche die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates

betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festlegt, und zwar:

- Änderungen der Rahmenbedingungen mit direkten Auswirkungen auf die Programmdurchführung und Änderungen der gemeinschaftlichen und nationalen Politik, die sich auf die Kohärenz zwischen der Intervention des ELER und der Intervention der sonstigen Finanzinstrumente auswirkt: eine Analyse der Rahmenbedingungen und der sozioökonomischen Dynamik, eine kurze Beschreibung der sozioökonomischen Gegebenheiten der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, eine kurze Darlegung des ELR, der geschichtliche Werdegang des ELR, der geographische Geltungsbereich der Maßnahmen des ELR, Ziele und Aufbau des ELR, das aktualisierte Organigramm, Ziele des ELR, der aktualisierte Finanzplan des ELR, die Maßnahmen.
- Der anhand von Output- und Ergebnisindikatoren gemessene Stand der Programmdurchführung, bezogen auf die gesetzten Ziele: Beschreibung des Fortschritts der Programmdurchführung und der einzelnen Maßnahmen; Stand der Umsetzung und aktuelle Werte der gemeinsamen Indikatoren des Begleitungs- und Bewertungsrahmens gemäß Anhang VIII der EGVerordnung über die Programmdurchführung.
- Die finanzielle Abwicklung des Programms, wobei für jede Maßnahme die Höhe der den Begünstigten gewährten Zahlungen anzugeben ist: Der finanzielle Stand der Programmdurchführung und der einzelnen operationellen Maßnahmen; allgemeine Betrachtungen über die Topup- Fonds.
- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der laufenden Bewertung im Sinne von Artikel 86, Absatz (3) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
- Die von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Programmumsetzung: Darlegung der bei der Umsetzung des Programms und der einzelnen Maßnahmen gegebenenfalls aufgetretenen Probleme und Vorschläge zu deren Bewältigung; Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen; allfällige bei der Umsetzung der Maßnahmen festgestellte Schwachstellen; Änderungsvorschläge zum Programm und zum Finanzierungsplan (nach Schwerpunkten), nach Einholen des ggf. auch schriftlich formulierten positiven Gutachtens des Begleitausschusses; Begleitung, Monitoring, finanzielle Kontrolle, Bewertung; Vorkehrungen zur Gewährleistung einer sachgerechten Publizität des Programms im Sinne des Artikels 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- Erklärung über die Vereinbarkeit der Intervention mit der Gemeinschaftspolitik sowie gegebenenfalls Darstellung von Problemen und der entsprechenden Abhilfemaßnahmen.

Termine für die einzelnen Maßnahmenverantwortlichen:

Die mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen betrauten Ämter liefern die für den jährlichen Zwischenbericht erforderlichen Informationen ab 2008 bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Programmlaufzeit.

Einreichetermin für den jährlichen Zwischenbericht und Empfänger desselben:

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird ab 30. Juni 2008 bis 30. Juni 2016 alljährlich jeweils zum 30. Juni der Europäischen Kommission und den anderen Partnern einen Bericht über den Durchführungsstand des Programms übermitteln. Dieser Bericht wird bei den jährlichen Sitzungen des Begleitausschusses vorgelegt und auf der Website der Abteilung Landwirtschaft veröffentlicht.

Bewertung

Grundlagen der Bewertung:

Den normativen Rahmen für das Verfahren zur Bewertung dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum bilden die Artikel 84, 85, 86 und 87 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Zielsetzungen der Bewertung:

Die Bewertung bietet Gelegenheit, sich über die Wirksamkeit der im vorliegenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehenen Maßnahmen sowie über deren Auswirkungen auf die ländlichen Gebiete Südtirols zu äußern.

Die quantifizierten Bewertungsindikatoren:

Mit der Bewertung wird erfasst, ob und inwieweit die bereits im entsprechenden Abschnitt dargelegten quantifizierten Ziele erreicht wurden, wobei allgemeine Ziele, Schwerpunktziele und Maßnahmenziele unterschieden werden. Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird die betreffenden Werte soweit möglich erfassen und sie dem unabhängigen Bewerter mitteilen, damit dieser in der Lage ist, seine Aufgabe wahrzunehmen.

Die Ex-ante-Bewertung:

Mit der Ex-ante-Bewertung sollen die derzeitigen Unausgewogenheiten, Mängel und Potentiale des ländlichen Raums in Südtirol analysiert werden; außerdem soll eingeschätzt werden, ob die in diesem Programm vorgeschlagene Strategie der Ausgangslage und den verfolgten Zielen gerecht wird. Dabei ist auch festzuhalten, welche Auswirkungen von den Maßnahmen des Programms zu erwarten sind, und schließlich sollen nach Möglichkeit die angestrebten Ziele beziffert werden.

Außerdem ist es Aufgabe der Ex-ante-Bewertung, den Ablauf der Programmumsetzung und deren Kohärenz mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und den übrigen Gemeinschaftspolitiken einzuschätzen.

Zudem sind die Erfordernisse, die Ergebnisse, die Ziele, die gemeinschaftliche Wertschöpfung, die Lehren aus der vorangegangenen Förderperiode, die Qualität der Durchführungsverfahren, die finanzielle Handhabung zu bewerten. Die Ex-ante-Bewertung wurde von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, welcher die Ausarbeitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum obliegt, in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck erstellt. Sie wurde nach den Vorgaben des Artikels 85 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und des Artikels 53 der EGDurchführungsverordnung verfasst.

Die jährliche Zwischenbewertung:

Diese Bewertung wird alljährlich von unabhängigen Fachleuten vorgenommen, nach anerkannten Bewertungsverfahren und gestützt auf die einschlägigen Vorgaben der genannten Verordnungen und der Arbeitsunterlagen über den Gemeinsamen Monitoring- und Bewertungsrahmen. Bei der Bewertung werden auch die auf gesamtstaatlicher Ebene geltenden Verfahren berücksichtigt. Anhand dieser Jahresberichte werden die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss ab 2008 die Umsetzung des ELR bewerten, die Qualität des Programms verbessern, wesentliche Änderungsvorschläge zum ELR prüfen und die Zwischenbewertung sowie die Ex-post-Bewertung vorbereiten.

Der Bericht über die Zwischenbewertung und über die Ex-post-Bewertung:

Die Zwischenbewertung 2010 wird eine Sonderstellung einnehmen; 2015 wird es sich um eine getrennte Ex-post-Bewertung handeln. Diese beiden Bewertungen analysieren den Grad der Nutzung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung sowie die sozioökonomischen Auswirkungen; sie überprüfen das Erreichen der Programmziele und erfassen die Faktoren, die den jeweiligen Erfolg/Misserfolg bedingt haben.

Die Auswahl des Bewerter, der mit der Zwischenbewertung und mit der Ex-post-Bewertung betraut wird:

Die unabhängige Fachkraft wird von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Abteilung Landwirtschaft, auf Antrag des Landesrates für Landwirtschaft mittels eines öffentlichen Verfahrens ausgewählt.

Die Ausgabe für die Zwischenbewertung und die Ex-post-Bewertung darf nicht mehr als 0,20% des Gesamtbetrages der ELER-Quote betragen, die für das ELR zugewiesen wurde. Die Voraussetzungen, welche die unabhängige Fachkraft erfüllen muss, werden mit der Europäischen Kommission abgesprochen und nach dem öffentlichen Auswahlverfahren festgelegt.

Der Zeitplan für die Bewertung:

- Ex-ante-Bewertung: Sie wird dem vorliegenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum als Anhang beigelegt;
- Auswahl des unabhängigen Bewerter: bis 31. März 2008;
- Zwischenbewertung: Diese ist der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2010 zu unterbreiten.
- Ex-post-Bewertung: Sie ist der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2016 zu übermitteln